

# **Politische Gemeinde**

Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Reglement

Gültig ab 1. August 2021



# Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung Reglement

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Inhalt	4
	Art. 2 Ziele	4
	Art. 3 Begriffe	4
	Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Maur	5
<b>II.</b>	<b>BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN</b>	<b>5</b>
	Art. 5 Anspruchsberechtigung	5
	Art. 6 Massgebendes Einkommen	6
	Art. 7 Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften	6
	Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	7
	Art. 9 Pflichtverletzungen	7
<b>III.</b>	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
	Art. 10 Förderbeiträge	8
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
	Art. 11 Ausführungsbestimmungen	8
	Art. 12 Zuständigkeiten	8
	Art. 13 Rechtsmittel	9
	Art. 14 Inkrafttreten	9

Maur, 29. November 2020

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Inhalt**

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Maur im Früh- und Schulbereich.
- 2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Maur an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

## **Art. 2 Ziele**

- 1 Die Gemeinde Maur stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der 3. Sekundarklasse sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Maur verfolgt folgende Ziele:
  - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
  - b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
  - c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
  - d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
  - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

## **Art. 3 Begriffe**

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Früh- und den Schulbereich.
- 2 Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der 3. Sekundarklasse.

- 4 Die Betreuungsgutschrift ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Maur, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

#### **Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Maur**

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:
  - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote;
  - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- 2 Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- 3 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutschriften.

## **II. BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN**

#### **Art. 5 Anspruchsberechtigung**

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Maur. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Maur haben.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

## **Art. 6            Massgebendes Einkommen**

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 10 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.
- 4 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 5 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der Gemeinde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.
- 6 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), und ist dieser Umstand durch die antragsstellenden Personen mitverschuldet (z.B. nicht fristgerechtes Einreichen der Steuererklärung), besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

## **Art. 7            Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften**

- 1 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- 2 Die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift im Frühbereich liegt für eine Ganztagesbetreuung bei CHF 100.00 pro Tag. Die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift im Schulbereich liegt für eine Ganztagesbetreuung bei CHF 90.00 pro Tag. Die entsprechende Abstufung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.
- 3 Beträgt die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis September-Index 2020) mehr als 5 %, kann der Gemeinderat die maximale Höhe der Betreuungsgutschrift um bis zu 5 % anpassen.

- 4 Wenn veränderte gesetzliche Vorgaben bei den Betreuungseinrichtungen zu Tarifierpassungen führen, kann der Gemeinderat eine Anpassung der maximalen Höhe der Betreuungsgutschrift von bis zu 10 % (+/-) vornehmen.
- 5 Für Kinder unter 18 Monaten, welche in Kindertagesstätten betreut werden, und Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 7 werden zusätzlich CHF 20.00 pro Betreuungstag gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen höheren Babytarif verrechnet.
- 6 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 7 kann die Gemeinde den höheren Beitrag bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle bestätigt werden.
- 7 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- 8 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften berücksichtigt.

## **Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:
  - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
  - b. der Gemeinde eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;
  - c. der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

## **Art. 9 Pflichtverletzungen**

- 1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss Art. 8 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werden die Subventionen gekürzt, sistiert oder verweigert.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde in Bestand und Höhe zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

- 3 Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 4 In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Behörde die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

### **III. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 10 Förderbeiträge**

- 1 Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss Art. 4 Abs. 1 mit Sitz in Maur für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 11 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

#### **Art. 12 Zuständigkeiten**

- 1 Die zuständige Behörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutschriften bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- 2 Die zuständige Behörde kann die Bearbeitung von Beitragsgesuchen einem Bereich der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **Art. 13      Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

### **Art. 14      Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Verabschiedet an der Urne vom 29. November 2020.